

1/SN-311/ME 1 von 2



Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie - EAP

Rosenbursenstraße 8/3/7 A-1010 Wien
Tel: 512 70 90 Fax: 512 70 914

An das
Päsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ÖBVP GESETZENTWURF
Zl. 47.00710.93
Datum: 9. SEP. 1993
Verteilt 10. Sep. 1993 Pri

Dr. Bauer

7. September 1993

Betrifft: GZ.701.011/1-II 2/93
Entwurf eines Pornographieggesetzes
Text, Erläuterungen, Beilage

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Begutachtung des ÖBVP zum Entwurf eines Pornographieggesetzes und bitten um entsprechende Weiterleitung.

Hochachtungsvoll

Dr. Alfred Pritz
Präsident des ÖBVP

Beilage in 22-facher Ausfertigung



Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie - EAP

Rosenbursenstraße 8/3/7 A-1010 Wien

Tel: 512 70 90 Fax: 512 70 914

Bundesministerium für Justiz
z. H. Herrn Dr. Harald Tiegs
Museumstraße 7
1010 Wien

Wien, 6. September 1993

GZ.701.011/1-II 2/93 - Entwurf eines Pornographieggesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Tiegs!

Wir haben keine prinzipiellen Einwände gegen den vorliegenden Entwurf eines Pornographieggesetzes. Allerdings möchten wir folgende Punkte präzisiert wissen:

§5. (3) sollte heißen: "... , daß die Stellungnahme einer psychologischen oder **psychotherapeutischen** Beratungseinrichtung darüber eingeholt worden ist, ..."

§5. (4) sollte heißen: "Die psychologische oder **psychotherapeutische** Beratungseinrichtung hat ihre Stellungnahme in der Regel ..."

§5. (6) sollte heißen: 2. "die Psychotherapie, insbesondere die Familientherapie"
Begründung: Die Familientherapie ist einerseits eine psychotherapeutische Behandlungsmethode (häufig auch als Systemische Familientherapie bezeichnet), andererseits eine Psychotherapie-Zielgruppenbezeichnung. Vor allem letzteres ist in dem Gesetz wohl gemeint.

§6. (1) sollte heißen: "... in der psychologischen oder **psychotherapeutische** Beratungseinrichtung ..."

Erläuterungen:

zu §5. (5) sollte heißen: "... Stellungnahme einer psychologischen oder **psychotherapeutischen** Beratungseinrichtung ..."

zu §6 sollte heißen: "... nach §5 sollen die psychologische oder **psychotherapeutische** Beratungseinrichtung ..."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Alfred Pritz
Präsident des ÖBVP